

Recht = Abwägen

Folter ist – zu Recht – durch internationale Vorschriften verboten.

In Deutschland wird selbst die Androhung von Gewalt durch einen Amtsträger „etwas auszusagen oder zu erklären“ als Aussaageerpressung bestraft.

Allerdings hat der Oberste Gerichtshof

Israels in einer Entscheidung vom 14. November 1996 die Anwendung von schmerzlicher Gewalt gegen inhaftierte mutmaßliche Gewalttäter als zulässig angesehen, wenn dadurch ein drohender Terrorakt abgewendet werden könnte.

Gleichwohl gilt das Folterverbot absolut und uneingeschränkt.

Dies alles half den Polizeibeamten in Frankfurt also wenig. Sie hatten zu befürchten, dass der zwölfjährige Jakob von Metzler im Sterben lag und sein Leben aushauchte, wenn der Entführer nicht sprach.

In der deutschen „Juristenzeitung“ wurde folgendes Gedankenexperiment diskutiert: Hält ein Geiselnnehmer die Pistole an die Schläfe der Geisel, darf er erschossen werden. Hat dieser aber die tickende Bombe an der Geisel befestigt, soll er selbst durch einfachen Zwang nicht zur Preisgabe des Codes des Zündmechanismus gezwungen werden dürfen, um die Geisel zu retten.

Wäre zum Beispiel im Potsdamer Erpressungsfall von 1997, als der junge Mathias Hintze in einem Erdloch vergraben war und dort

nach Tagen qualvoll zugrunde ging, die Anwendung von körperlichem Zwang gegen die bereits verhafteten Täter zum schnellen Herausfinden des Verstecks legitim gewesen? Gerade weil es bei allem um die Menschenwürde geht, ist die Antwort ganz klar: Wenn die Würde des Opfers in Konflikt mit der Würde des Täters steht, geht das Opfer vor.

Juristisch ausgedrückt: Wenn eine Rettungshandlung bei ordnungsgemäßer Abwägung als angemessenes Mittel zur Erreichung der Rettung eines Menschen gilt, ist dies gerechtfertigt.



Mein Herz schlägt auf dem rechten Fleck

Von Peter Gauweiler

Darf der Staat beim Verhör Gewalt anwenden?

Im Zweifel für das Kind

Der Staat darf nicht foltern. Er kann aber auch nicht tatenlos zusehen, wie ein Kind qualvoll stirbt. Der Frankfurter Polizeivizepräsident Daschner hat einem Entführer Gewalt angedroht, um das Leben seines Opfers zu retten. Er wusste nicht, dass das Kind schon tot war.

Aus dem Regierungslager gibt es empörte Warnungen vor der Wiedereinführung der Folter. Die Opposition hofft zaghaft, dass der Beamte ohne

Strafe davonkommt. Die moralisch Entrü-

sten haben etwas übersehen. Seit einigen Jahren beteiligen wir uns wieder an Kriegen. Wer Militäreinsätze bejaht, ist für Tod und Folter. Krieg heißt: Menschen, die sich nicht kennen, bringen einander um und töten unbeteiligte Zivilisten. Wenn Streubomben fallen – wie in Afghanistan – werden schon mal Arme und Beine abgerissen oder andere schwere Verletzungen zugefügt. Das bedeutet eine lebenslängliche Qual. Der Unterschied zu Todesstrafe und Folter in rückständigen Ländern: Man kennt die Opfer nicht, die es trifft. Und wenn Zivilisten umkommen, sterben keine Verbrecher, sondern Unschuldige.

Wie vermeiden wir eine

doppelte Moral? Wenn uns einer nach dem Leben trachtet, ist Verteidigung erlaubt. Geht es nicht anders, dann dürfen wir den Angreifer töten. Das gilt für Soldaten im Krieg und für die Polizei im Alltag. Daschner musste entscheiden, ob er untätig bleibt, wenn ein Verbrecher den Ort, an dem ein Kind mit dem Tode ringt, nicht preisgibt, oder ob er Gewalt androht und notfalls antut, um das Leben des Kindes zu retten. Seine Entscheidung war in diesem Ausnahmefall richtig. Ein Freibrief für die Folter ist das nicht.



Mein Herz schlägt links

Von Oskar Lafontaine